Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband

Neuordnung des Verpackungsrechts: Pflichten nach der PPWR und dem VerpackDG ab dem 12.08.2026

Das in Deutschland bislang noch geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) wird zum 12.08.2026 von der dann europaweit geltenden EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und dem flankierenden deutschen Verpackungsdurchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst. Damit verbunden sind einige gesetzlichen Änderungen, die auch veränderte Aufgaben und Pflichten von Unternehmen nach sich ziehen.

Zur Vorbereitung darauf müssen auch alle Kfz-Betriebe klären, wo im eigenen Unternehmen sie eigene Verpackungen einsetzen und gleichzeitig ihre Verpackungsströme genau analysieren (insbesondere auch beim Versenden von verpackten Waren ins EU-Ausland). Die nachfolgende Übersicht gliedert die neuen rechtlichen Anforderungen in vier möglicherweise betroffene Bereiche einer Werkstatt bzw. eines Autohauses auf.

1. Verkauf über die Ladentheke (Ersatzteile und Zubehör vor Ort)

Beim reinen Verkauf von originalverpackten Teilen über die Ladentheke hat sich nicht ganz so viel geändert und die Änderungen bzw. neue Pflichten halten sich in Grenzen.

Prüfpflicht bei Originalverpackungen (OEM-Teile; Pflicht ab 12.08.2026): Für die Kartonagen von Fahrzeug- und Teile-Herstellern ist der Kfz-Betrieb nicht primär verantwortlich. Eigene Verpackungsregistrierungen etc. sind hier nicht vorzunehmen. Allerdings unterliegen Kfz-Betriebe (wie alle anderen Unternehmen auch) bzgl. dieser Originalverpackungen ab August 2026 einer erweiterten Sorgfalts- und Prüfpflicht. Sie müssen durch gelegentliche Kontrollen aktiv sicherstellen, dass die Hersteller (der Kartonagen) im nationalen Register gemeldet sind (Artikel 14 PPWR / § 11 VerpackDG).

Serviceverpackungen (Pflicht besteht bereits): Wenn der Betrieb dem Kunden zusätzlich noch die (verpackten) Ersatzteile oder Zubehör in Tüten oder Tragetaschen ausgehändigt, dann muss die Lizenzierungspflicht zwar auch vom Lieferanten der Tüten erfüllt werden. Kfz-Betriebe müssen jedoch auch hier beim Einkauf sicherstellen, dass diese Verpackungen ordnungsgemäß registriert sind (Artikel 45 PPWR / § 11 VerpackDG).

2. Versand- und Onlinehandel (eigener Online-Shop (z.B. auch eBay))

Der Blickwinkel auf die von den Kfz-Betrieben zu erbringenden Pflichten ändert sich jedoch, wenn die Waren nicht mehr beim Point-of-Sale direkt an den Kunden übergeben werden, sondern erst gesondert eingepackt und dann im Rahmen eines Online-Geschäfts versendet werden.

Automatische Erstinverkehrbringer-Rolle (bereits Pflicht): Sobald Kfz-Betriebe Teile verpacken und an Endkunden versenden, sind sie voll für das verwendete Versandmaterial verantwortlich. Eine gültige Registrierung im deutschen LUCID-Register und die jährliche Mengenmeldung bei einem dualen System sind zwingend erforderlich. An dieser grundsätzlichen Pflicht ändern auch die Neuregelugen wenig. Darüber hinaus sind die Betreiber von **Online-Marktplätzen** (z.B. eBay) **ab August 2026 verpflichtet**, Händler bei Meldefehlern automatisch sofort und ohne jede Ausnahme **zu sperren** (Artikel 45 PPWR / § 4 VerpackDG).

Nachweispflicht (ab 12.08.2026): Kfz-Betriebe müssen vom Lieferanten der Versandkartons, der Klebebänder und des Packpapiers jeweils eine offizielle, schriftliche PPWR-Konformitätserklärung anfordern. Diese muss die Recyclingfähigkeit der Materialien belegen (Artikel 6, 14 i.V.m. Anhang VII PPWR / § 11 VerpackDG).

Das neue „Luftverbot“ (Leerraumquote): Ab 2030 gilt eine strenge Minimierungspflicht bzgl. des Anteils an ungenutztem Leerraum im Versandkarton. Dieser darf künftig maximal 50 % betragen. Das künstliche Ausstopfen mit übermäßig viel Füllmaterial ist untersagt. Betriebe müssen daher verschiedene, deutlich passgenauere Kartongrößen für das jeweilige Teilesortiment bereithalten (vgl. Artikel 24 PPWR).

3. Logistik und Teile-Weiterverteilung (Transportverpackungen B2B)

Verteilen größere Kfz-Unternehmen z.B. Ersatzteile oder Zubehör an andere Betriebe weiter, müssen diese Autohäuser ab sofort neue rechtliche Rollen beachten. Denn sobald Ware für den Weitertransport anders verpackt wird, entstehen neue weitreichendere Pflichten.

Haftung bei B2B-Umkartons (bereits Pflicht): Werden Ersatzteile zur besseren Transportfähigkeit für andere regionale Händler in größere Umkartons zusammengepackt, gilt die Autohausgruppe rechtlich als Erstinverkehrbringer einer Transportverpackung. Hierfür gelten ab sofort verschärfte Melde- und Nachweispflichten im LUCID-Register (s.o.; Artikel 44 PPWR / § 4 VerpackDG).

Rücknahme- und Verwertungspflicht (bereits Pflicht): Betriebe sind gesetzlich verpflichtet, diese B2B-Transportverpackungen bei den belieferten Händlern kostenfrei wieder zurückzunehmen und dem Recycling zuzuführen (Artikel 48 PPWR / § 23 VerpackDG).

4. Paketsendungen ins EU-Ausland (B2C und Endabnehmer)

Der grenzüberschreitende Direktversand an Endabnehmer im EU-Ausland wird durch die neuen EU-Vorgaben sehr strikt reglementiert. Denn durch neue Registrierungspflichten wird der Export von verpackter Ware ins EU-Ausland deutlich bürokratischer und sorgt für finanzielle Hürden.

Kostenfalle Auslandsregistrierung (teils bestehende Pflicht): Da nach der PPWR für die Registrierung das jeweilige nationale Recht maßgebend ist**, reicht für einen grenzüberschreitenden Versand ins EU-Ausland die deutsche LUCID-Registrierung nicht aus.** Auch gibt kein zentrales EU-Register. Vielmehr müssen sich Kfz-Betriebe in **jedem einzelnen EU-Zielland** separat bei den dortigen Behörden registrieren, wenn sie verpackte Teile oder Zubehör (z.B. Onlineshop, eBay) an Endverbraucher oder reparierende Werkstätten (dann ebenso Endabnehmer) in ein bestimmtes EU-Land verschicken (Stichwort: **Pflicht zur Einzelregistrierung;** Artikel 44 PPWR). **Fehlt** diese **Auslandsregistrierung, drohen ab dem 12.08.2026** automatische, länderspezifische **Kontosperren auf den Online-Marktplätzen** (z.B. eBay, s.o.) sowie hohe **Bußgelder** (z.B. bis zu 8.400 € in Österreich oder bis zu 37.500 € in Frankreich). **Ausnahme***:* Reiner B2B-Großhandel, bei dem die belieferten, ausländischen Händler die Teile direkt *weiterverkaufen*.

Zwang zum Bevollmächtigten (Pflicht ab 12.08.2026): Erschwerend kommt hinzu, dass Unternehmen in EU-Ländern (z.B. Österreich oder Frankreich) zwingend einen **lokalen Bevollmächtigten** (z.B. Notar, Dienstleister) beauftragen müssen, wenn sie keine eigene Niederlassung im Zielland haben (Artikel 45 PPWR). **Folge**: Aufgrund oft dreistelliger Fixgebühren – schon ab dem ersten Paket – ist der Export von niedrigpreisigen verpackten Waren wirtschaftlich völlig unrentabel.

5. Mögliche Bußgelder

Bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des neuen Verpackungsrechts, muss natürlich auch im Auge behalten werden, dass nach § 66 VerpackDG Verstöße gegen die Vorgaben mit teils drastische Bußgelder geahndet werden können. Die nur in Ausnahmefällen verhängten Höchststrafen haben Bußgelder von **bis zu 100.000 EUR** für das Bereitstellen von Verpackungen ohne vorherige ordnungsgemäße Registrierung zum Inhalt. Bußgelder von **bis zu 200.000 EUR** können sogar bei Verstößen gegen die Systembeteiligungspflicht verhängt werden (Nicht-Lizenzierung von Versandmaterial).

6. Fazit

Aufgrund der neuen EU-Verpackungsregelungen droht die Verwendung von Einweg-Pappkartons deutlich komplizierter zu werden, da Konformitätsprüfungen, Leerraum-Überwachungen und Kennzeichnungspflichten mehr Bürokratieaufwand erfordern.

Dringende Empfehlung für den Onlinehandel in die EU: Wichtig sind die neuen EU-Regelungen insbesondere für Kfz-Betriebe, die grenzüberschreitenden B2C-Handel betreiben. Denn solange Betriebe für die jeweiligen EU-Zielländer ihrer versendeten verpackten Waren keine gültige Registrierung im EU-Empfängerland besitzen, drohen Bußgelder und Kontosperrungen (z.B. eBay). Solange eine Registrierung im Zielland nicht erfolgt oder gesetzliche Erleichterungen nicht erreicht werden, sollte ein Stopp des Warenversandes in Erwägung gezogen werden.

Um einer eigenen Registrierung im LUCID-Register bei der Weiterleitung von umverpackten Teilen an andere Händler zu entgehen, kann sich ggf. die **Umstellung auf ein geschlossenes Mehrwegsystem (z.B. klappbare Euroboxen)** empfehlen. Denn funktionierende B2B-Mehrwegsysteme sind von den meisten Melde-, Kennzeichnungs- und Lizenzgebühren der neuen Verordnung weitreichend befreit. Insoweit werden solche Behälter nämlich nicht als Abfall in den Verkehr gebracht (vgl. Artikel 29 ff PPWR).